



**Satzung des Vereins
„Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum e. V.“
VR-Nr. 703**

I. Name, Rechtsnatur, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hotelier- und Wirteverein für ein gastfreundliches Beckum“ und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim AG Beckum den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beckum. Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist Beckum.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, die Entwicklung des Fremdenverkehrs, der Gastronomie und Hotellerie in der Stadt Beckum und umzu zu fördern. Der Verein will die mit dem Gastgewerbe verbundenen Aktivitäten in der Stadt Beckum fördern und die Stadt als touristische Destination entwickeln.
2. Zur Verwirklichung seines Zwecks will der Verein
 - Unternehmen, Personen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche und / oder gewerbliche Tätigkeit in der Stadt Beckum ausüben und / oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen dem Zweck des Vereins entspricht, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen;
 - Anstöße und Anregungen für die Entwicklung des Gastgewerbes und des Fremdenverkehrs in Beckum geben, z. B. durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen.
3. Im Wesentlichen wird dieser Zweck dadurch erreicht, dass sich der Verein als Gesellschafter an der Stadtmarketing Beckum beteiligt und dort seine Interessen und Ideen einbringt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die diesem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören. Mitglieder können juristische und volljährige natürliche Personen sein.
2. Mitglied kann werden, wer sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist;
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
 - durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in geheimer Abstimmung beschließen, wenn das Mitglied sich vereinschädigend verhält oder mit Beiträgen mindestens in der Höhe seines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. Organisation

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied einfaches Stimmrecht.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für drei weitere Mitglieder ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Es genügt die einfache Aufgabe zur Post. Fördernde Mitglieder sind als Gäste einzuladen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden binnen vier Wochen fristgerecht einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn Mitglieder mit mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung der § 12 Abs. 1, beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen, den Mitgliedern bekanntgegebenen Ort auszulegen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Festsetzung von Umlagen, die die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen, mit Zweidrittelmehrheit;
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens dreimal wiedergewählt werden dürfen;
- Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - einem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden

Im Übrigen gehören dem Vorstand an

- bis zu vier weitere Vorstandmitglieder sowie
 - bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder, die der Vorstand durch Zuwahl aufnehmen kann. Für die Zuwahl ist eine Dreiviertelmehrheit (auf volle Köpfe abgerundet) erforderlich.
2. Gewählt werden können als Vorstandsmitglieder nur ordentliche Mitglieder des Vereins; ihr Vorstandsamt endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.
 3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
 4. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand

- den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
 - die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
 - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und sie durch den Vorsitzenden einzuladen;
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen;
 - über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wird vom Vorsitzenden regelmäßig, sonst auf Verlangen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Frist von einer Woche schriftlich einberufen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand fertigt Niederschriften über seine Beschlüsse an.

IV. Beiträge, Haushalts- und Rechnungswesen

§ 9 Beiträge

1. Der Verein beschließt zu Beginn seiner Tätigkeit eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung muss einen Mindestbeitrag enthalten. Sie kann die Beiträge im Übrigen nach bestimmten Kriterien staffeln, die vor allem die wirtschaftliche Kraft der Mitglieder berücksichtigen.
2. Die Beitragsordnung regelt die Fälligkeit der Beiträge und, unbeschadet § 4 Abs. 1, die Folgen säumiger Beitragszahlung.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung.

§ 12 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 51 vom Hundert der Stimmberechtigten anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.
2. Kommt eine Satzungsänderung nicht zustande, weil die Versammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig war, ist in einer neuen Mitgliederversammlung zu beschließen. Deren Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 6 Abs. 6.
3. Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 13 Änderung der Rechtsform, Fusionen, Auflösung

1. Für den Beschluss über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins gilt § 12 entsprechend.
2. Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Beckum zur Verwendung zu wirtschaftsfördernden Zwecken zu.

Beckum, den 25. August 2004